

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 30/07 B

L 12 AS 2/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AS 24/05 (SG Köln)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin M. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung höheren Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2005.
- 2 Insoweit wendet sich der Kläger gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) vom 14. März 2007, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts vom 10. Januar und 27. März 2006 zurückgewiesen hat.
- 3 Der Kläger macht mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er trägt vor, es stelle sich die Frage, inwiefern das Gesetzgebungsverfahren und das nachfolgende Verfahren zur Vorbereitung der "Regelsatzverordnung" verfassungsrechtlich zu beanstanden seien. Zum anderen wirft er die Rechtsfrage auf, inwiefern die jetzige gesetzlich festgelegte Höhe des Regelsatzes der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Existenzminimums entspreche. Das LSG habe in seiner Entscheidung unter Bezugnahme und wörtlicher Wiedergabe des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. November 2006 (B 11b AS 1/06 R) eine Verfassungswidrigkeit verneint. Die aufgeworfenen Rechtsfragen seien jedoch durch das Urteil des BSG nicht geklärt. Zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwältin M. .

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Hierzu muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angegeben werden, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten



lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm erstrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Vorliegend fehlt es jedenfalls an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit.

- 6 Der Kläger hat selbst ausdrücklich auf eine Entscheidung des BSG zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen verwiesen. Insoweit genügt es jedoch nicht, schlicht zu behaupten, das BSG habe in dieser Entscheidung die aufgeworfenen Rechtsfragen noch nicht geklärt; vielmehr hätte der Kläger in seiner Beschwerdebegründung genau darlegen müssen, inwiefern das BSG die von ihm (dem Kläger) im Einzelnen vorgebrachten verfassungsrechtlichen Argumente nicht bzw noch nicht ausreichend berücksichtigt hat. Weil es hieran fehlt, mangelt es der Beschwerde des Klägers auch an der für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussicht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)